

**Kleine Anfrage****Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 24.11.2021****Rechtliche Beratung im Umfeld der Pflege – Teil II****und
Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Nach Angaben des Landesamtes für Statistik bezogen Stand Dezember 2019 in Hessen 310.635 Personen Leistungen aus der Pflegeversicherung. Das entspricht einer Steigerung um 18 % im Vergleich zum Vorerhebungszeitraum 2017. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Leistungsempfänger seither weiter angestiegen ist. Pflegebedürftig zu werden bedeutet für die Betroffenen und deren Angehörige eine erhebliche Veränderung der bisherigen Lebensumstände. Sie sind konfrontiert nicht nur mit einer für neuen und unsicheren Situation, sondern auch mit vielen rechtlichen Fragen und erheblichen Kosten. Um zu unterstützen wurden mit dem Pflegestärkungsgesetz III ab 2017 bei den Kommunen weitere Pflegestützpunkte errichtet, die kostenlos zu Pflege- und Betreuungsangebote informieren und über gesetzliche Ansprüche aufklären. In Hessen gibt es aktuell 34 solcher Pflegestützpunkte. Bei 6,3 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht dies einem Stützpunkt pro 185.000 Personen. Im Vergleich dazu bestehen im Land Rheinland-Pfalz 135 Pflegestützpunkte bei 4,1 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern und damit einen Pflegestützpunkt pro 30.000 Personen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Dienstleister und Institutionen beraten darüber hinaus im Pflegerecht?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verbraucherzentrale Hessen, die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht und ferner die Verbände der Pflegekassen.

Frage 2. Ist das Angebot an pflegerechtlicher Beratung (u.a. SGB XI, Heimvertragsrecht, Vertragsrecht mit den Pflegediensten, sogenannte 24 Stundenpflegekräfte) in Hessen aus Sicht der Landesregierung ausreichend?

Ja.

Frage 3. Auf welcher Basis beurteilt die Landesregierung die Erfüllung des Beratungsbedarfs?

Die Landesregierung beurteilt die Erfüllung des Beratungsbedarfs aufgrund der Rückmeldungen der Pflegestützpunkte und der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht.

Frage 4. Ist der Landesregierung das vom Land Rheinland-Pfalz geförderte Projekt „Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen“ der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz bekannt?

- a) Wie bewertet die Landesregierung das Projekt?
- b) Was unterscheidet die Situation in Hessen von der in Rheinland-Pfalz, sodass ein solches Projekt von der Landesregierung bislang nicht gefördert wird?
- c) Inwiefern will die Landesregierung ein solches Projekt zukünftig fördern?
- d) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 a bis d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die meisten Bürgerinnen und Bürger in unserem Land wollen so lange es geht in ihrem gewohnten Umfeld wohnen bleiben, auch mit (zunehmender) Pflegebedürftigkeit. Der Beratungsbedarf pflegebedürftiger Personen sowie ihrer Zu- und Angehörigen ist dabei komplex und kann u.a. pflegerische, finanzielle und rechtliche Aspekte umfassen. Der Landesregierung ist es daher ein zentrales Anliegen, ein individuelles, wohnortnahes und niedrigschwelliges Beratungsangebot sowie eine kompetente Vermittlung von Hilfsangeboten vor Ort sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass alle wohnortnahen Hilfsangebote und Leistungen sowie sozialrechtliche Ansprüche erkannt, koordiniert und miteinander vernetzt werden.

Aus diesem Grund hat die Landesregierung bereits mit der Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2008 die Einrichtung von Pflegestützpunkten in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bestimmt. Aus der gemeinsamen Trägerschaft von kreisfreien Städten/Landkreisen sowie Kranken- und Pflegekassen resultiert ein vielfältiges Kompetenzteam, das eine hohe und thematisch breite Beratungsqualität ermöglicht.

Ferner hat die Landesregierung bestimmt, dass die Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte, mit dem Ziel der wohnortnahen Versorgung, entsprechend dem Bedarf nach Anhörung des Landespflegeausschusses erfolgt. Nachdem vor einigen Jahren in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt ein Pflegestützpunkt errichtet wurde, wurden und werden bedarfs- und nachfrageorientiert weitere Standorte eröffnet. Damit wird das bestehende Netz der Pflegestützpunkte stetig ausgebaut.

Die Beratung in den Pflegestützpunkten erfolgt nach den Vereinbarungen im Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung im Land Hessen zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Sie deckt daher auch die außergerichtliche Rechtsberatung zu Leistungsansprüchen grundsätzlich mit ab. Pflegestützpunkte bieten zudem vor Ort und bedarfsweise vermittelnd Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen. Weitergehende Rechtsberatung, insbesondere bei Verfahren vor Gericht, ist darüber hinaus seit jeher Aufgabe der Anwaltschaft, die von dieser auch zuverlässig und bürgernah wahrgenommen wird.

Die Landesregierung weiß um das von Rheinland-Pfalz geförderte Projekt „Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen“ der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. In Hessen haben sich jedoch die Pflegestützpunkte etabliert und bewährt. Sie bieten gerade durch die regionale Vertretung als Ansprechpartner vor Ort und die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten – wie etwa die Kontakte zu den Anbietern und Aufsichtsbehörden sowie die Gelegenheit, im Einzelfall auch vermittelnd tätig zu werden – Vorteile, die über das durch das Land Rheinland-Pfalz geförderte Projekt hinausgehen. Auch eine telefonische Erreichbarkeit ist in den Pflegestützpunkten selbstverständlich sichergestellt.

Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht bei den sechs Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales überprüft darüber hinaus die Wohn- und Betreuungsverträge von stationären Pflegeeinrichtungen und berät Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zu diesen Verträgen. In der Vergangenheit hat die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht auch einige Musterverfahren zu vertragsrechtlichen Fragen zum Schutze der Bewohnenden erfolgreich durchgeführt, so z. B die sogenannte Frage der „Begleitung von Arztbesuchen“. Neben der Prüfung der Verträge einzelner Einrichtungen ist es seit vielen Jahren geübte Praxis, dass überregional tätige Trägerinnen und Träger ihre Musterverträge vorab mit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht abstimmen und sehr viel Wert auf deren rechtliche Expertise legen.

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass Pflegebedürftige sowie ihre An- und Zugehörigen durch die in Hessen etablierten Pflegestützpunkte sowie durch die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht einen leichten Zugang zu einer versierten, die individuelle Situation berücksichtigenden und neutralen Beratung erhalten. Hier eine parallele Institution zu schaffen erscheint nicht sinnvoll und entsprechender Einsatz von Landesfinanzmitteln zumindest nicht vordringlich. Aus diesen Gründen wird die Landesregierung den Ausbau von Pflegestützpunkten sowie die vertragsrechtliche Prüftätigkeit der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht auch weiterhin prioritär unterstützen.

Wiesbaden, 14. Dezember 2021

In Vertretung:
Anne Janz